

28. 1. Beleidigung einer Personengesamtheit.

2. Darf der Wahrheit einer strafmildernden Tatsache bei der Strafzumessung der Glaube des Angeklagten an die Wahrheit gleichgestellt und deshalb der Wahrheitsbeweis unterlassen werden?

3. Ist § 244 Abs. 1 St.P.O. auch dann anwendbar, wenn die zu beweisende Tatsache nicht zur Sache gehört?

4. Hat bei Verletzung des § 244 Abs. 1 St.P.O. das Revisionsgericht zu prüfen, ob auf ihr das Urteil beruht?

St.P.O. § 243 Abs. 2. § 244. § 274 Abs. 1. § 240 Abs. 2. § 239 Abs. 2. §§ 376. 377 Nr. 8.

II. Strafsenat. Ur. v. 13. Juli 1911 g. W. II 470/11.

I. Landgericht I Berlin.

Soweit der Angeklagte in seiner Revision unrichtige Anwendung des Strafgesetzes rügte, wurde sein Rechtsmittel nicht für durchgreifend erachtet; soweit er darin Verletzung der § 244 Abs. 1 § 377 Nr. 8 St.P.O. behauptete, ist dem Rechtsmittel stattgegeben worden.

Gründe:

Im Vormärts erschienen am 1. und 2. November 1910 Aufsätze, die sich mit den Unruhen im Berliner Stadtteile Wedding beschäftigten. In einem Abschnitte des ersten wurde unter der Überschrift „Knüppelgarde“ ein Überfall harmloser junger Männer in der Adolfsstraße durch Kriminalbeamte unter Anwendung von Knüppeln erörtert. Der zweite trug die Überschrift: „Am Wedding Ruhe und Regen“. Darin war gesagt: . . . „zur selben Stunde finden sich auch immer die Knüppel-Gardisten ein. Als Doppelposten verteilen sie sich an dunklen Stellen . . .“

Der Angeklagte ist wegen des zweiten Artikels als verantwortlicher Redakteur nach § 185 St.G.B.'s und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zu 200 *M* Geldstrafe verurteilt, weil durch das Wort Knüppel-Gardisten die Gesamtheit der bei der Unterdrückung der Ausschreitungen am Wedding verwendeten Kriminalbeamten beleidigt sei. Das Urteil erklärt, der keinerlei Einschränkungen enthaltende Wortlaut ergebe, daß nicht lediglich die in dem ersten Artikel erwähnten Beamten getroffen seien; der Verfasser habe die bezeichnete BeamtenGesamtheit verhöhnen wollen;

der Ausdruck „Knüppel-Gardisten“ enthalte eine Kundgebung der Mißachtung, eine empfindliche Ehrenkränkung der gesamten Kriminalbeamten, die zur Unterdrückung von Gesetzeswidrigkeiten und strafbaren Handlungen am Webbing in sehr großer Zahl tätig gewesen seien; bereits aus der Form der Bezeichnung gehe das Vorhandensein einer Beleidigung hervor.

1. Diese Begründung rechtfertigt nach dem Strafgesetze die angefochtene Verurteilung. Das Landgericht betrachtet als beleidigt alle einzelnen Kriminalbeamten, welche bei der Unterdrückung der fraglichen Unruhen und Ausschreitungen Dienst taten, einschließlich derjenigen, die etwa in jenen Tagen grundlos Mißhandlungen begangen hatten. Seine Auslegung des zweiten Absatzes widerspricht keinesweges den Regeln des Denkens und der Sprache, sondern ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Gesetzesverletzung liegt auch nicht darin, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung gefolgert und die Ausführung des Angeklagten für hinfällig erachtet ist, eine zutreffende Bezeichnung von rechtswidrig prügeln den Polizeibeamten lasse sich nur durch das Wort Knüppel-Gardisten wiedergeben. Die Folgerung wäre auch dann nicht aus Rechtsgründen anfechtbar, wenn die Ausführung, wie der Verteidiger in der Verhandlung vor dem Reichsgericht angegeben hat, dahin gegangen wäre, „der Ausdruck sei zur Charakterisierung angemessen und bezeichnend, sogar notwendig gewesen“. Ob aus der Form die Absicht der Beleidigung entnommen werden mußte, ist vom Revisionsgerichte nicht zu untersuchen. Der aus der gewählten Form gezogene Schluß hindert eine Straffreiheit nach § 193 St.G.B.'s, sodaß auf die weiteren Erörterungen zu dieser Gesetzesvorschrift nicht eingegangen zu werden braucht. . . .

(Hinsichtlich der prozessualen Rügen aus § 244 Abs. 1, § 377 Nr. 8 St.P.O. ist ausgeführt:)

2. Von dem Verteidiger sind folgende Vorgänge unter Zeugenbeweis gestellt:

In der Nacht zum Montag den 31. Oktober 1910 habe ein halbes Duzend Kriminalschutzleute in der Adolfsstraße einige harmlose junge Leute grundlos mit Knüppeln geschlagen und verfolgt; einzelne von ihnen hätten sogar auf die von den Geflohenen verlorenen Hüte mit Knüppeln eingeschlagen und sie mit den Füßen getrampelt.

In derselben Nacht habe ein Kriminalbeamter ohne weiteres vor einem Restaurant auf einige anständig gekleidete Leute eingeschlagen.

Am Sonnabend vorher seien abends Gäste eines Restaurants, die vor die Tür getreten seien, mit Knüppeln in das Lokal hineingeprügelt worden.

Zu einer Zeit, als der eigentliche Krawall längst vorbei gewesen, hätten Kriminal- und uniformierte Schutzleute einander gezeigt, wie sie auf das Publikum eingepügelt hätten; vorübergehende unbeteiligte Leute seien von uniformierten Schutzleuten ohne Veranlassung geschlagen worden; wenn einer sich dagegen habe beschweren wollen, so sei er weiter geschlagen; dann hätten auch die Kriminalschutzleute auf diese Leute mit Knüppeln eingeschlagen.

Die Vernehmung der Zeugen ist abgelehnt, „weil die in ihre Wissenschaft gestellten Tatsachen mit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Beleidigung aus § 185 St.G.B.'s in keinem Zusammenhang stehen und deshalb für die Schuld- und Strafzumessungsfrage ohne Bedeutung sind.“

Hierin erblickt die Revision eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkte (§ 377 Nr. 8 St.P.D.).

Ein Gerichtsbeschuß, der nach § 243 Abs. 2 St.P.D. einen Beweis Antrag ablehnt, verletzt nicht das Gesetz, wenn die zu beweisende Tatsache unerheblich ist.

a) Der Nachweis, daß verschiedene der durch das Wort Knüppelgardisten getroffenen Beamten sich strafbarer Körperverletzungen schuldig gemacht hatten, stand der Auffassung nicht entgegen, daß auch diese durch das verhöhnende Wort absichtlich beleidigt seien. Die behaupteten Mißhandlungen sind also ohne Rechtsirrtum als bedeutungslos für die Entscheidung der Schuldfrage angesehen.

b) Als wahr angenommen hat das Landgericht, daß der Angeklagte von Augenzeugen über die von ihm behaupteten Mißhandlungen unterrichtet worden sei, demnach ersichtlich auch, daß er an die Wahrheit dieser Mitteilungen geglaubt hat. Es war berechtigt, bei Berücksichtigung des Verschuldens des Angeklagten keinen Unterschied zu machen, ob die Körperverletzungen vom Angeklagten als verübt betrachtet oder ob sie auch tatsächlich verübt waren. Keine Rechtsnorm besteht, daß eine solche Gleichstellung bei der Strafzumessung unzulässig ist. Der Begehung der behaupteten Mißhand-

lungen durfte also ein Einfluß auf die Ausmessung der Strafe ver-
sagt werden.

Der auf die Unerheblichkeit der Beweisstatsachen gestützte Beschluß
ist mithin rechtlich nicht zu beanstanden, sofern nicht § 244 St. P. O.
entgegensteht.

3. Nach § 244 Abs. 1 Satz 1 St. P. O. hat sich die Beweis-
aufnahme auf die sämtlichen vorgeladenen — und erschienenen —
Zeugen zu erstrecken. Die Vorschrift greift auch dann Platz, wenn
die zu beweisende Tatsache unerheblich ist. Das folgt aus ihrem
Wortlaut, ihrer Entstehungsgeschichte (Hahn-Stegemann, Ma-
terialien zur St. P. O. S. 847. 1357. 1582. 1656. 1898) und dem
Umstande, daß sie sonst überflüssig wäre. Eine schrankenlose Aus-
dehnung dieses Grundsatzes würde jedoch dem Zwecke eines jeden
Beweisverfahrens Hohn sprechen und einen Mißbrauch der Rechts-
pflege dahin ermöglichen, daß die Hauptverhandlung, die zur Ent-
scheidung über die in der Anklage bezeichnete Tat führen soll, zur
Verhandlung über jede beliebige Tatsache der Vergangenheit oder
Gegenwart aus dem unübersehbaren Kreise des menschlichen Wahr-
nehmungsvermögens benutzt würde. So kann jene Vorschrift ver-
nünftigerweise nicht gemeint sein. Die Rechtsprechung des Reichs-
gerichts hat sie daher, die Würde des Gerichts berücksichtigend, für
unanwendbar erklärt, wenn die Beweise „völlig heterogene Umstände“
betreffen, die in gar keiner Beziehung zu der vorliegenden Unter-
suchung stehen (Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 1 S. 241. 244),
wenn die Aussagen der Zeugen „unzweifelhaft außer allem Zusammen-
hange mit dem den Gegenstand der Verhandlung bildenden Straf-
falle stehen würden, sonach als Beweismittel für diesen Straffall
überhaupt nicht angesehen werden könnten“ (Rechtspr. Bd. 9 S. 322).
Die Strafprozeßordnung gibt in dieser Hinsicht einen bestimmten
Anhalt durch § 240 Abs. 2, § 239 Abs. 2 über die Befragung von
Zeugen und Sachverständigen: Fragen der Staatsanwaltschaft, des
Angeklagten, des Verteidigers, der Geschworenen und der Schöffen,
welche nicht zur Sache gehören, können vom Vorsitzenden zurück-
gewiesen werden. Wenn alles, was die vorgeladenen Zeugen bekunden
sollen, nicht zur Sache gehört und wenn daher alle an sie gerichteten
Fragen der genannten Personen zurückzuweisen wären, so kann der
Vorsitzende nicht verpflichtet sein, die Zeugen in diesen Richtungen

zu vernehmen; deren Beeidigung und Vernehmung über ihre persönlichen Verhältnisse wären zwecklose, der Bedeutung der Hauptverhandlung und der Eidesleistung widersprechende Maßregeln.

Ob sich begrifflich eine Grenze ziehen läßt, wann eine Tatsache außer allem Zusammenhange mit dem Straffalle steht, nicht zur Sache, zu der abzuurteilenden Strafsache, gehört und wann sie nur unerheblich, für die Entscheidung der Schuld- und Straffrage ohne Bedeutung ist, hat unerörtert zu bleiben. Denn das geltende Recht nötigt zu dieser Unterscheidung.

Zweiunddreißig Zeugen waren von dem Verteidiger geladen und erschienen. Sie sollten bekunden, daß die Beamten, für die wegen Beleidigung Strafantrag gestellt worden sei, sich während der Tage der Wedding-Vorgänge so betragen hätten, wie oben 1. wiedergegeben ist.

Ihre Vernehmung konnte die Begehung widerrechtlicher Mißhandlungen durch eine Anzahl der bei den Unruhen tätig gewesenenen Kriminalbeamten beweisen. Auch die Beleidigung dieser Beamten war Gegenstand der Hauptverhandlung; auch auf sie war der Ausdruck Knüppel-Gardisten bezogen. Dieser Ausdruck ist gerade aus der Anwendung von Knüppeln bei Gelegenheit jener Unruhen abgeleitet. Der Gebrauch der Knüppel durch sie ist daher nicht als eine Tatsache anzusehen, die mit der Beleidigung durch das bezeichnete Wort in keinem Zusammenhang stand, nicht zur Sache gehörte.

Kein Fall dieser Art war Gegenstand der Aburteilung in der vom Landgericht angeführten Entscheidung des III. Straffenats des Reichsgerichts vom 13. März 1911 3 D. 76/11, worin die Begründung des landgerichtlichen Beschlusses für einwandfrei erklärt ist, daß die unter Beweis gestellten Tatsachen mit der Anklage in keiner Verbindung ständen.

Deshalb verlegt der die Zeugenvernehmung ablehnende Beschluß den § 244 St.P.O.

Unerörtert kann es bleiben, ob eine Verletzung des § 244 schon dann anzuerkennen wäre, wenn nur eine Beleidigung der einer rechtswidrigen Mißhandlung nicht schuldigen Beamten den Gegenstand der Hauptverhandlung gebildet hätte.

Auf den in die Urteilsgründe aufgenommenen ferneren Grund, daß das große Zeugenaußgebot vom Angeklagten nicht zu seiner

Verteidigung, sondern zu anderen mit dieser nicht in Verbindung stehenden Zwecken an Gerichtsstelle gebracht sei, ist nicht einzugehen. Denn er ist nicht verkündet worden, war also kein Grund des ablehnenden Beschlusses.

4. Eine Gesetzesverletzung führt grundsätzlich nur dann zur Aufhebung des Urteils, wenn dieses auf ihr beruht (§ 376 St. P. O.). Ist die Verteidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden, so beruht das Urteil auf dem Beschlusse. Das ist zum Überflusse in § 377 Nr. 8 St. P. O. (in der Form einer zwingenden Rechtsvermutung) ausdrücklich ausgesprochen.

Bei der Frage, ob das Urteil auf einer vorgekommenen Gesetzesverletzung beruht, handelt es sich um die Prüfung des ursächlichen Zusammenhanges. Die Antwort kann nur auf Grund aller im Einzelfall in Betracht kommenden Umstände, auf Grund tatsächlicher Erwägungen gegeben werden, nicht nach einer ein für allemal feststehenden Rechtsregel. Das von dem Verteidiger angeführte Urteil des V. Straffenats des Reichsgerichts vom 12. April 1910 5 D. 1122/09 stellt in dieser Beziehung keine Rechtsätze auf.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 42 S. 105. 107.

Die Prüfung des vorliegenden Falles führt zu der Entscheidung, daß die angefochtene Verurteilung auf der Verletzung des § 244 St. P. O. beruhen kann. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Vernehmung der geladenen und erschienenen Zeugen über die in ihren Einzelheiten im voraus nicht zu übersehenden Vorgänge die Prozeßlage zugunsten des Angeklagten verändert hätte.